
Rahmenvereinbarung vom Mai 2019

Betreffend die Zusammenarbeit im Waldlabor Zürich

Zwischen
der ETH Zürich,
vertreten durch das Institut für terrestrische Ökosysteme
Professor Dr. H. Bugmann
und
dem Verein Waldlabor Zürich
vertreten durch den Präsidenten Kaspar Reutimann
wird Folgendes vereinbart.

Art. 1 Zweck der Rahmenvereinbarung

¹ Diese Vereinbarung regelt Grundsätze betreffend die spezifische Rolle, Aufgaben, Rechte und Pflichten der ETH Zürich als Mitglied in Ergänzung zu den Statuten.

² Die ETH Zürich ist einerseits Gründungsmitglied des Vereins Waldlabor Zürich und andererseits auch Angebots-Partnerin.

³ Die detaillierten Massnahmen auf Ebene der Angebote werden in den Einzelvereinbarungen umschrieben (als Unterverträge zu der vorliegenden Rahmenvereinbarung).

Art. 2 Betroffenes Waldgebiet

Der Perimeter des WaLab ist im Detailkonzept dokumentiert. Allfällige Änderungen am Perimeter können durch den Vorstand Verein Waldlabor Zürich vorgenommen werden, sofern die betroffenen Waldeigentümer einer entsprechenden Anpassung zustimmen.

Art. 3 Rechte und Pflichten der ETH Zürich als Mitglied

Die ETH Zürich verfolgt als Mitglied des Vereins die Absicht, das Waldlabor auf lange Sicht zu unterstützen und entsprechend langfristig ausgerichtete Projekte im Waldlabor zu betreiben. Sie ist berechtigt, entsprechende Projekte im Rahmen der Zielsetzungen und Regelungen des Waldlabors Zürich einzubringen und durchzuführen. Dabei wird sie durch entsprechende Leistungen des Vereins Waldlabor Zürich gemäss Art. 5 unterstützt. Die Funktionen der Trägerinstitutionen und die Organisation des Trägervereins sind im Detailkonzept und in den Statuten umschrieben.

Art. 4 Spezifische Leistungen der ETH Zürich

¹ Die *ETH Zürich* beteiligt sich wie folgt aktiv am Betrieb des Waldlabors (vgl. Art. 7 der Statuten):

- (a) organisiert, finanziert und leitet ihre Projekte und Anlässe eigenständig,
- (b) informiert rechtzeitig über grundlegende Änderungen in den Forschungsprojekten;
- (c) informiert jährlich über den Projektstand und die wichtigsten Projektergebnisse;
- (d) stellt Projektinformationen dem Verein Waldlabor Zürich für die Kommunikation zur Verfügung;
- (e) weist jährlich Einnahmen und Ausgaben pro Projekt und Anlass aus (entsprechend den gemeinsam festgelegten Budgetpositionen).

² Ein Teil der Arbeiten im WaLab wird durch zugesicherte Naturalbeiträge seitens der Mitglieder realisiert (zur Verfügung stellen von Infrastruktur, Naturalleistungen, Manpower). So stellt die *ETH Zürich* Infrastrukturen und die ordentliche Bewirtschaftung auf dem Campus Hönggerberg zur Verfügung (vgl. dazu die Ausführungen im Detailkonzept).

Art. 5 Leistungen des Vereins Waldlabor Zürich

¹ Die Leistungen des Vereins *Waldlabor Zürich* richten sich nach den in den Statuten beschriebenen Aufgaben (vgl. Artikel 4 der Statuten).

² Zudem unterstützt der Verein *Waldlabor Zürich* Projekte und Anlässe der Trägerorganisationen im Rahmen der Möglichkeiten aus freien Pool-Mitteln (über die Kosten von Normalbetrieb und weiterführenden Vereinsaktivitäten hinausgehende Sponsoring-Erträge).

³ Die Kosten für die Baubewilligung, Herstellung, Montage und den Unterhalt der Signaletik übernimmt der Verein *Waldlabor Zürich*. Für Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen an Infrastrukturanlagen, die auch ohne WaLab anfallen würden, bleibt die Zuständigkeit unverändert.

Art. 6 Finanzen

Die Grundlagen und Modalitäten der Finanzierung und für die Verwendung des Projektpools sind im Finanzierungsreglement umschrieben (vgl. Art. 9 der Statuten). Die Finanzierungszuschüsse unterstehen dem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Trägerinstitution.

Art. 7 Vorbehalte und Rahmenbedingungen

¹ Die Angebote entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen; Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung seitens der zuständigen Bewilligungsbehörde. Die Freigabe der Angebote entspricht den Modalitäten, wie sie im Reglement zur Freigabe von Angeboten umschrieben sind.

² Die ordentliche Waldpflege und -bewirtschaftung ist Sache der Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Darüber hinausgehende Mehraufwände und Mindererträge können im Rahmen der Einzelvereinbarungen beauftragt und anderweitig abgegolten oder abgedeckt werden. In den Einzelvereinbarungen können zudem besondere Bewirtschaftungsgrundsätze und Anforderungen an die Ausführung präzisiert werden. Bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten gefährden, können durch die Forstbehörde die nötigen Massnahmen angeordnet werden.

³ Die allgemeine Kommunikation erfolgt über die Geschäftsstelle des Vereins *Waldlabor Zürich*. Die projektspezifische Kommunikation erfolgt entsprechend den Modalitäten in den einzelnen Projekten.

Art. 8 Gültigkeit der Vereinbarung

Die vorliegende Rahmenvereinbarung hat eine Gültigkeit von 10 Jahren. Deren Zweckmässigkeit wird alle 10 Jahre überprüft und sie kann bei Bedarf angepasst werden. Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes (vgl. Art. 17 der Statuten). Die Vereinbarung kann verlängert werden.

Art. 9 Kündigungsklausel

¹ Die Vertragspartner können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres die vorliegende Vereinbarung kündigen. In den Einzelvereinbarungen eingegangene Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

² Von einer allfälligen Kündigung der Rahmenvereinbarung bleibt die Mitgliedschaft unberührt. Ein Austritt aus dem Verein bedeutet auch die Auflösung der Rahmenvereinbarung.

Art. 10 Haftung

Die ETH Zürich haftet für die im Rahmen ihrer Angebote ausgeführten Massnahmen. Die Waldeigentümer sind von der Haftung als Folge von Massnahmen der Forschungsprojekte ausgenommen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Rahmenvereinbarung wird mit der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien wirksam.

Zürich 16.5.2019

H. Bregmann

H. Bregmann